Uebereinkommen zwischen dem Schweiz. Gewerkschaftsbund und der Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände

Autor(en): **Bratschi, Robert / Schürch, Charles / Marty, B. / Greiner, M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **36 (1944)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353173

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zen, sich Angestellte zu verschaffen, welche ihm die Wünsche, nach denen er seine Geschäftsmethoden gerichtet haben möchte, an den Augen ablesen.

Diese den Arbeiter direkt betreffenden Bestimmungen des Gesetzes tun eindeutig dar, dass die Werktätigen an den geplanten Reformen weitgehend interessiert sind. Es gibt aber auch noch, wie wir zum Teil bereits gesehen haben, andere und allgemeinere Gründe. Ueber sie sagt Dr. V. Gawronsky in seinem Leitfaden für Referenten u. a.:

« Zum andern aber müssen die Arbeiter und Angestellten das Zustandekommen des Wettbewerbsgesetzes auch deswegen begrüssen, weil es, gesetzespolitisch betrachtet, *den Weg zur Verwirklichung des Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben freilegen wird,* jenes Postulates, auf dessen Erfüllung die Arbeitnehmer begreiflicher- und berechtigterweise besonders viel Wert legen. Dass es sich hierbei keineswegs bloss um leere Behauptungen und Hoffnungen handelt, geht daraus hervor, dass anlässlich der Beratung des Wettbewerbsgesetzes im März 1943 der Ständerat eine Motion Klöti (die von der Kommission zu der ihrigen gemacht und vom Bundesrat entgegengenommen worden war) angenommen hat, in der der Bundesrat eingeladen wird, ‚*den eidgenössischen Räten beförderlich einen Gesetzesentwurf über die Arbeit im Handel und in den Gewerben vorzulegen*'.

Wird das Wettbewerbsgesetz vom Volke angenommen, so ist kaum ein Zweifel daran möglich, dass der Bundesrat demnächst zur Verwirklichung dieses dritten Programmpunktes der Gewerbegesetzgebung schreiten wird.

Scheitert aber das Wettbewerbsgesetz, der zweite Programmpunkt, in der Volksabstimmung, so muss befürchtet werden, dass damit wohl für lange Zeit gesetzgeberische Massnahmen, die auf dem Gewerbeartikel 34 ter der Bundesverfassung beruhen, unmöglich werden und damit auch die gewerblichen Arbeiterschutzbestimmungen weiterhin der kantonalen Regelung überlassen bleiben. »

R.

Uebereinkommen

zwischen

dem Schweiz. Gewerkschaftsbund und der Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände.

I.

1. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB.), als massgebliche Organisation der schweizerischen Arbeiterschaft, und die Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände (VSA.), als Spitzenverband

der schweizerischen Privatangestelltenschaft, beschliessen, in allen beide Teile berührenden Fragen der eidgenössischen Wirtschafts- und Sozialpolitik gegenseitig Fühlung zu nehmen.

2. Unbeschadet der verschiedenen Einstellung zum heutigen Wirtschaftssystem besteht die Notwendigkeit, dass die Arbeitnehmer sich in allen wichtigen Fragen der Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung verständigen und wenn möglich ihre Postulate gemeinsam vor den Behörden des Bundes und der Kantone vertreten. Diese gemeinsame Interessenvertretung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil auch der Zentralverband schweiz. Arbeitgeberorganisationen, der Schweiz. Handels- und Industrieverein und der Schweiz. Gewerbeverband eine Arbeitsgemeinschaft vereinbart haben und ihren Postulaten durch gemeinsame Eingaben bei den Behörden grösseres Gewicht verleihen.

II.

3. Die beiden Vereinigungen (SGB. und VSA.) sind deshalb übereingekommen, sich von Fall zu Fall über gemeinsames Vorgehen zu verständigen. Ausserdem sollen jährlich zwei Zusammenkünfte von Delegationen beider Vereinigungen stattfinden, an denen alle wichtigen wirtschafts-, sozialpolitischen und organisatorischen Fragen besprochen werden. Die Traktandenliste dieser Besprechungen wird jeweils vor den Sitzungen gemeinsam aufgestellt. Diese letztern finden in der Regel im Frühjahr und im Herbst statt, nach vorheriger Verständigung über Zeitpunkt und Ort. Die Beschlüsse der gemeinsamen Konferenz sind von den zuständigen Organen der beiden Vereinigungen zu ratifizieren.

4. Diese Verständigung von Fall zu Fall bezieht sich sowohl auf den materiellen Inhalt gemeinsamer Eingaben wie auch auf das taktische Vorgehen bei Aktionen. Es ist dabei jeder Vereinigung überlassen, die Initiative zur gemeinsamen Besprechung zu ergreifen; die Gegenpartei ist gehalten, innert nützlicher Frist in die gewünschten Besprechungen einzutreten.

5. Das Uebereinkommen erstreckt sich insbesondere auf:

   a) Stellungnahme zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, welche die Interessen der Arbeiter und der Angestellten gemeinsam berühren;

   b) Austausch aller Publikationen, Berichte und Eingaben, die von den Spitzenorganisationen offiziell herausgegeben werden;

   c) gegenseitige Information über wichtige Aktionen der beiden Spitzenverbände.

6. Die Kontrahenten verpflichten sich, in wichtigen Fragen, die in den Bereich dieses Uebereinkommens einbezogen sind, erst

nach gegenseitiger Fühlungnahme endgültige Entscheide zu treffen. Sie unterlassen in Konfliktfällen nach Möglichkeit jede öffentliche Befehdung.

III.

7. Die Autonomie der beiden Spitzenorganisationen und der ihnen angeschlossenen Verbände wird durch dieses Uebereinkommen nicht berührt.

8. Die Vertragskontrahenten streben eine Abgrenzung der Organisationsgebiete an, um eine nachteilige Konkurrenzierung der Verbände des SGB. und der VSA. auszuschalten.

9. Sollten über die Abgrenzung Meinungsverschiedenheiten entstehen, so ist es zunächst Aufgabe der direkt beteiligten Verbände, eine Verständigung unter sich anzubahnen. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, so haben die betreffenden Verbände einen dokumentierten Bericht an die unter Ziffer II erwähnte Konferenz einzureichen, die, nach eingehender Würdigung der Unterlagen und Tatsachen und, wenn nötig, nach Anhörung von Vertretern der betreffenden Verbände, einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

IV.

10. Jede Organisation bezahlt ihre Delegationsspesen selbst. Allfällige weitere administrative Kosten werden halbiert. Bei gemeinsamen Aktionen bleibt die Kostenverteilung besonderer Verständigung vorbehalten.

*

Dieses Uebereinkommen ersetzt dasjenige vom 8./10. März 1928 und tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der beiden Spitzenorganisationen in Kraft. Es kann beidseitig mit dreimonatiger Kündigung gelöst werden.

Bern und Zürich, den 13. Juni 1944.

Namens des Bundeskomitees
des Schweiz.
Gewerkschaftsbundes
Präsidium: *R. Bratschi.*
Sekretariat: *Ch. Schürch.*

Namens der Geschäftsleitung
der Vereinigung schweiz.
Angestelltenverbände:
Präsidium: *B. Marty.*
Sekretariat: *M. Greiner.*